



An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Klaus Vossemer MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
[klaus.vossemer@landtag.nrw.de](mailto:klaus.vossemer@landtag.nrw.de)

Duisburg, 17.10.2023

## Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW (Drs. 18/4141)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Vossemer,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Landtag Nordrhein-Westfalen berät derzeit den im Betreff genannte Gesetzentwurf der Landesregierung. Als federführender Ausschuss hat der Hauptausschuss eine Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf initiiert; mitberatend sind der Innenausschuss, der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Als von dem Gesetzentwurf unmittelbar betroffene Betreiberin der Spielbanken in Nordrhein-Westfalen erlauben wir uns, diesen ergänzend zu den Stellungnahmen der benannten Sachverständigen ebenfalls zu kommentieren. Dies erscheint uns insbesondere mit Blick auf die weithin unsachliche Stellungnahme der Landesfachstelle Glücksspielsucht der Suchtkooperation NRW (Stellungnahme 18/875) geboten:

### 1) Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf nimmt in erster Linie einleuchtende Klarstellungen zur praktischen Anwendung des Spielbankgesetzes NRW (SpielbG NRW), erforderliche redaktionelle Anpassungen sowie Aktualisierungen von Vollzitataten vor. Intention des Entwurfs ist ausdrücklich nicht eine grundlegende Novelle des nordrhein-westfälischen Spielbankenrechts und des operativen Spielbetriebs in den fünf Spielbankstandorten (Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund-Hohensyburg, Duisburg, Monheim am Rhein). Die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen am SpielbG NRW sind ausnahmslos folgerichtig und uneingeschränkt zu unterstützen:

#### 1a) Legaldefinition „Klassisches Spiel“ (§ 2 Abs. 3 Satz 2–3 SpielbG NRW – neu)

Der Gesetzentwurf ergänzt § 2 Abs. 3 SpielbG um eine Legaldefinition des bislang unbestimmten Rechtsbegriffs des „Klassischen Spiels“:

§ 2 Abs. 3 SpielbG NRW – neu

*„Spielbanken haben an jedem Standort das klassische Spiel und das Automatenspiel gemäß der nach § 14 Absatz 2 zu erlassenden Spielordnung anzubieten. Unter klassischem Spiel im Sinne dieses Gesetzes, das in der Regel nur in Spielbanken angeboten werden darf, werden insbesondere Spiele wie Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten einschließlich der Auspielung zusätzlicher Jackpots verstanden. Des Weiteren zeichnet sich das klassische Spiel dadurch aus, dass eine für das entsprechende Glücksspiel ausgebildete Person am Tisch in den Spielablauf eingebunden ist.“*

Diese Legaldefinition des „klassischen Spiels“ hat in erster Linie klarstellenden Charakter, entspricht dem gängigen praktischen Verständnis des Begriffs und ist zudem nicht als abschließende Auflistung angelegt, wodurch in kluger Weise rechtlicher Spielraum für künftige Fortentwicklungen eingeräumt wird. Nicht zuletzt mit Blick auf das künftig erlaubte Angebot von Online-Casinospielen nach § 22c GlüStV 2021 in Nordrhein-Westfalen gemäß dem Online-Casinospiel Gesetz NRW, welches sich am klassischen Spiel der Spielbanken orientiert, ist die Vornahme einer Legaldefinition im SpielbG NRW von klarstellender Notwendigkeit.

1b) Öffnung der Spielbanken in der Nacht zum 24. Dezember (§ 9 Abs. 8 Satz 1 SpielbG NRW – neu)

Die Neufassung von § 9 Abs. 8 Satz 1 SpielbG NRW ermöglicht die Öffnung der Spielbanken am 24. Dezember in der Zeit von 0:00 bis 4:00 Uhr:

§ 9 Abs. 8 Satz 1 SpielbG NRW – neu

*„Die Spielbanken bleiben geschlossen am Karfreitag (bis einschließlich 6 Uhr des Folgetags), am Volkstrauertag, an Allerheiligen und am Totensonntag jeweils von 5 bis 24 Uhr, sowie am 24. Dezember von 4 bis 24 Uhr und am 25. Dezember ganztägig.“*

Mit der Möglichkeit, Spielbanken am 24. Dezember von 0:00 bis 4:00 Uhr zu öffnen, kehrt der Gesetzgeber zur ursprünglichen Regelung der früheren Glücksspielverordnung NRW vom 11.12.2008 zurück.

Die Rückkehr zur alten Rechtslage ist rechtlich folgerichtig, weil der 24. Dezember gemäß § 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich kein Feiertag ist – und gemäß § 7 Abs. 2 desselben Gesetzes erst ab 16:00 Uhr begrenzte, eindeutig definierte Einschränkungen des gesellschaftlichen und geschäftlichen Lebens greifen. Der Behauptung der Landesfachstelle Glücksspielsucht der Suchtkooperation NRW, wonach die für den 24. Dezember geltenden Öffnungszeiten von Geschäften „ausschließlich“ dazu dienen würden, „dass Kundinnen und Kunden sich mit dem versorgen können, was sie für das Fest benötigen“, ist rechtlich vehement zu widersprechen. Da es sich beim 24. Dezember gesetzlich um einen regulären Werktag handelt, dient die Öffnung von Geschäften und sonstigen Einrichtungen des gesellschaftlichen und geschäftlichen Lebens, worunter auch die Spielbanken fallen, keinem spezifischen Ziel. Sie ist in der freiheitlichen und marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft Selbstzweck. Der Respekt vor der christlich-abendländischen Tradition Nordrhein-Westfalens ist unzweifelhaft ein Gut von allerhöchster Wichtigkeit, jedoch greifen kulturell-religiöse Schutzerfordernisse an „Heiligabend“ buchstäblich erst mit Einbruch der Dunkelheit.

Der vorgebrachten Suggestion, beim 24. Dezember handele es sich in Gänze zumindest um einen „Feiertag light“, woraus sich ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Spielbanken folgern ließe, wird nicht zuletzt dadurch jegliche argumentative Überzeugungskraft entzogen, dass der

Gesetzentwurf eben keine ganztägige, sondern lediglich eine begrenzte Öffnung der Spielbanken in den Morgenstunden von 0:00 bis 4:00 Uhr vorsieht. Praktisch geht es um die Vollendung des am Vormittag des 23. Dezembers begonnenen Geschäftstages. Eine überzeugende Antwort darauf, warum ausgerechnet von diesen vier zusätzlichen Stunden Spielbetrieb in den Spielbanken eine unverhältnismäßige zusätzliche Gefahr für Personen mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten ausgehen sollte (zumal, wenn im Internet jederzeit erlaubte Spielalternativen in unbegrenzter Zahl existieren), bleibt die Stellungnahme der Landesfachstelle Glücksspielsucht ebenso schuldig wie konkrete absolute Belegzahlen zur Behauptung eines gesteigerten Anruferaufkommens beim Hilfetelefon während der Weihnachtsfeiertage.

Auch die Behauptung, ein Öffnungsverbot am 24. Dezember diene dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spielbanken, zeugt von fehlenden Einblicken in das betriebliche Innenleben der Spielbanken in NRW: Angesichts von Nacht- und Sonderzuschlägen sind Rand- und Nachtschichten im Umfeld von Feiertagen bei unserem Spielbankpersonal tatsächlich sogar besonders beliebt. Dies mag nicht zuletzt auch mit der religiös-weltanschaulichen Pluralität innerhalb unserer Belegschaft zusammenhängen, die – übrigens ebenso bei unseren Gästen – mit einer unterschiedlich stark ausgeprägten Bindung an christliche Feiertage einhergeht: Bei vier unserer fünf Spielbankstandorten sind die Kirchensteuern abführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatsächlich die Minderheit (Aachen: 40 %, Bad Oeynhausen: 40 %, Dortmund-Hohensyburg: 36 %, Duisburg: 57 %, Monheim am Rhein: 46 %). Auf Wünsche, aus individuellen religiösen Gründen an bestimmten Tagen von einem Arbeitseinsatz absehen zu wollen (gemeint sind dabei ausdrücklich nicht nur die Anhänger christlicher Konfessionen), wird bei der Schichtplanung selbstredend jederzeit Rücksicht genommen.

## 2) Zur Frage des Residenzverbots und zeitgemäßer Alternativen in Fragen des Spielerinnen- und Spielerschutz

Weiter irritiert in der Stellungnahme der Landesfachstelle Glücksspielsucht der unstatthafte Versuch, zwischen der Abschaffung des Residenzverbots 1985/86 und Jahrzehnten später erfolgten Veränderungen im nordrhein-westfälischen Spielbankenwesen – wie den mit der Eröffnung des fünften Spielbankstandorts in Monheim 2023 einhergehenden, kanalisierungserforderlichen und jederzeit mit dem zuständigen Ministerium abgestimmten Kommunikationsmaßnahmen zur Bekanntmachung des neuen Standorts – einen nicht vorhandenen chronologischen und sachlichen Zusammenhang zu konstruieren. Hieraus zusätzlich auch noch eine Vielzahl von Vorschlägen zur Änderung gesetzlicher Regelungen abzuleiten, die in der praktischen Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Ministerium als Spielbankaufsicht und uns als konzessionierter Betreibergesellschaft keinerlei Probleme aufwerfen, erschließt sich uns nicht.

Zur Versachlichung der Debatte und Vorbeugung von Legendenbildung erlauben wir uns daher einige knappe Hinweise zu dem im 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit den ersten Spielbankengründungen eingeführten „Residenzverbot“, also dem Verbot der Spielteilnahme von im (unmittelbaren) Umfeld der Spielbank wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern. Hierfür gab es einst im Wesentlichen zwei – heute überholte – Begründungen: Einerseits sollten in der deutschen Kleinstaaterei die „Landeskinder“ des Spielbankstandorts davor geschützt werden, ihr Hab und Gut zu verspielen und dann den Armenkassen der Gemeinde bzw. der Provinz zur Last zu fallen. Andererseits wollte die damals elitäre Zielgruppe im Casino nicht mit der kleinstädtischen Bevölkerung der Städte in Berührung kommen. Die Mächtigen und Reichen wollten unter sich bleiben. Beide Begründungsansätze sind heute anachronistisch: Erstgenanntes – der Schutz des eigenen Sozialsystems vor Belastungen durch das übermäßige Spiel der Heimatbevölkerung – erübrigte sich historisch mit der wachsenden Mobilität breiter Bevölkerungskreise und der



**MERKUR**  
**SPIELBANKEN**

zunehmend niedrigschwelliger Erreichbarkeit auch weiter entfernter Spielbankenstandorte. In Zeiten des Internets hat die Mobilität der Bevölkerung heute nochmals eine neue Evolutionsstufe erreicht. Zweitgenanntes – elitäres Denken und der diskriminierende Ausschluss bestimmter Bevölkerungsschichten und -milieus – verbietet sich heutzutage von selbst. Als West-Berlin und Hamburg in den 1970er Jahren eigene Spielbanken errichteten, sahen sie folgerichtig von vornherein von Residenzverboten ab. Die westdeutschen Flächenländer folgten diesem Vorbild in den 1980er Jahren.

Der erforderliche und wichtige Spielerinnen- und Spielerschutz in den nordrhein-westfälischen Spielbanken erfolgt heute nicht durch überholte Residenzverbote, sondern durch eine Vielzahl detailliert regulierter Einzelmaßnahmen – darunter die spielformübergreifende Spielersperrdatenbank, die Vollidentifizierung aller Spielgäste sowie die technische und personelle Erfassung auffälligen Spielverhaltens, um nur einige der prominentesten Beispiele zu nennen. Über die vielfältige, umfassende und moderne Ausübung des gesetzlichen Schutzauftrags durch die MERKUR SPIELBANKEN in Nordrhein-Westfalen informiert die Homepage unserer aktuellen Spielerschutzkampagne „SPIEL SICHER“ unter [www.spiel-sicher.de](http://www.spiel-sicher.de).

Aus den oben genannten Gründen empfehlen wir die unveränderte Annahme des vorliegenden, sehr umsichtig formulierten Gesetzentwurfs. Für Rückfragen stehen wir den Mitgliedern des Landtags jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

David Schnabel  
Sprecher der Geschäftsführung